

Fragen und Antworten zur Durchführung des Bundesprogramms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

WICHTIGES VORANGESTELLT

Welche Ziele werden mit dem Programm verfolgt?

Frau Bundesministerin Andrea Nahles hat im November 2014 das Konzept „Chancen eröffnen - soziale Teilhabe sichern“ bekannt gemacht, mit dem insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit abgebaut werden soll. Ein Teil dieses Konzepts ist das neue Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Menschen, die länger als vier Jahre im SGB II-Leistungsbezug sind und in dieser Zeit nur kurz beschäftigt waren und zudem über gesundheitliche Einschränkungen verfügen oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern leben und denen die unmittelbare Integration in Arbeit trotz aller Aktivierungsanstrengungen nicht gelungen ist, sollen eine Chance auf Arbeit über einen geförderten Arbeitsplatz erhalten. Ziel des Programms ist, Erkenntnisse zu gewinnen, wie Ansätze ausgestaltet sein müssen, um für diese Menschen soziale Teilhabe zu ermöglichen und Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Wie sollen die Ziele des Programms erreicht werden?

Zentrales Element des Programms ist die Förderung von Beschäftigung. Geförderte Beschäftigung allein reicht jedoch nicht aus, um die Ziele Soziale Teilhabe und Erleichterung von Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Daher führen die Jobcenter zur Flankierung der geförderten Beschäftigung geeignete begleitende Aktivitäten durch. Außerdem können ergänzende Aktivitäten von dritter Seite, also bspw. von Ländern und Kommunen, eingebracht werden. Förderfähig durch das Programm ist die Beschäftigung.

Was sind beschäftigungsbegleitende Aktivitäten?

Die beschäftigungsbegleitenden Aktivitäten flankieren die geförderte Beschäftigung und werden von den Jobcentern durchgeführt. Sie erfolgen im Rahmen des Regelgeschäfts, setzen ein ausführliches Profiling im Vorfeld der Zuweisung in geförderte Beschäftigung voraus und sollten während der Beschäftigung intensive Betreuung und ggf. Vermittlung gewährleisten. Darüber hinaus sind weitere Aktivitäten denkbar wie

- Aktivitäten zur Entwicklung bzw. zur Wiedergewinnung einer Tagesstruktur
- Modelle, die den stufenweisen Einstieg in Beschäftigung mit aufwachsender Wochenstundenzahl (15, 20, 25) zielführend flankieren
- Aktivitäten zur Reflexion der eigenen Situation und Erhöhung der Eigenverantwortung (Beratung, Standortbestimmung)
- Aktivierungs-, Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Angebote zur Gesundheitsförderung
- Kommunale Leistungen nach § 16 a SGB II (psychosoziale Betreuung, Sucht- und Schuldnerberatung etc.)

Die beschäftigungsbegleitenden Maßnahmen sind nicht aus dem Bundesprogramm förderfähig, sondern aus den regulären Mitteln des Jobcenters zu erbringen.

Was sind ergänzende Aktivitäten von Dritten?

Bei den ergänzenden Aktivitäten handelt es sich um ergänzende Leistungen, die außerhalb der Jobcenter von Ländern oder Kommunen (zusätzlich zu ihrer Funktion als Träger des Jobcenters) sowie von Dritten wie beispielsweise Stiftungen erbracht werden. Die finanzielle Aufstockung der Programmmittel für die geförderte Beschäftigung durch Dritte, etwa Länder oder Kommunen, ist nicht zulässig.

Was kann im Rahmen des Programms gefördert werden?

Förderfähig sind ausschließlich die tatsächlich gezahlten Bruttoarbeitsentgelte einschließlich des pauschalierten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung) für die Beschäftigung, soweit sie den jeweiligen Festbetrag nicht übersteigen. Die beschäftigungsbegleitenden Maßnahmen der Jobcenter sind ebenso wenig förderfähig wie die Verwaltungskosten der Jobcenter für die Administration des Programms. Ebenfalls nicht förderfähig sind die ergänzenden Aktivitäten von Dritten sowie Eigenleistungen der Arbeitgeber in Form von Anleitung und Betreuung der Beschäftigten oder Lohnkosten, die entstehen, weil

der auf Grundlage des Mindestlohns kalkulierte Festbetrag die tatsächlichen Lohnkosten (z.B. aufgrund eines Tarifvertrags) unterschreitet.

Wie wird das Programm umgesetzt?

Die Umsetzung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Teilnahmewettbewerb durch, bei dem sich Jobcenter mit ihren Konzepten bewerben können, und trifft eine Auswahl. Die ausgewählten Jobcenter stellen bei der Bewilligungsbehörde, dem Bundesverwaltungsamt, einen Zuwendungsantrag. An einer Förderung interessierte Arbeitgeber können sich an ihr Jobcenter wenden, sofern sie nicht von diesem angesprochen werden.

Mit welcher Zeitschiene (Beginn Programmumsetzung) ist zu rechnen?

Mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie am 7. Mai 2015 ist das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gestartet. Der Teilnahmewettbewerb endete am 30. Juni 2015. Alle Jobcenter, die am Wettbewerb teilgenommen haben, wurden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Jetzt können von den ausgewählten Jobcentern entsprechende Förderanträge bei Bundesverwaltungsamt gestellt werden. Das weitere Verfahren ist stark davon abhängig, wie schnell die Jobcenter bei der Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsantrag stellen.

WICHTIGES ZUM TEILNAHMEWETTBEWERB

Können sich Jobcenter im Verbund bewerben?

Nein. Jobcenter können zwar vor Ort zusammen arbeiten. Jedes Jobcenter muss aber eine eigene Bewerbung einreichen, und auch der Zuschlag erfolgt bezogen auf das einzelne Jobcenter. Gleiches gilt für das anschließende Antragsverfahren beim Bundesverwaltungsamt.

Wer wählt die Jobcenter aus?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wählt die teilnehmenden Jobcenter aus und informiert das jeweilige Jobcenter über seine Entscheidung.

Darf das Konzept zusätzlich zu den fünf Seiten Anlagen enthalten?

Das Konzept darf durch zusätzliche Anlagen ergänzt werden. Dazu zählen Angaben zu potenziellen Arbeitgebern und Einsatzbereichen, ein oder mehrere Unterstützungsschreiben (Letter of Intent) oder Grafiken, die das Konzept ergänzen. Nicht zulässig ist die Erweiterung oder inhaltliche Vertiefung des vorgelegten Konzepts.

Ist es im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs und der Konzepterstellung förderschädlich, wenn in dem Konzept nur eine der beiden Zielgruppen in den Fokus genommen wird?

Für die Förderentscheidung im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ist es nicht maßgeblich, ob nur eine oder beide Zielgruppen gemäß der Förderrichtlinie in den Fokus genommen werden.

Anders als in den Richtlinie angekündigt, enthält das Zusageschreiben des BMAS nur Angaben zum Gesamtkontingent und keine Staffelung nach Wochenstunden. Warum?

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs haben viele JC mitgeteilt, dass die individuelle Wochenstundenzahl der einzelnen Arbeitsplätze aufgrund der jeweiligen Leistungsfähigkeit des konkreten Teilnehmers festgelegt werden soll. Im Zusageschreiben an die Jobcenter ist nur das Gesamtkontingent und der finanzielle Gesamtrahmen benannt worden, um den Jobcentern für das Antragsverfahren beim BVA - innerhalb dieser Grenzen - größtmögliche Flexibilität zu erhalten.

WICHTIGES ZU DEN FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Was ist unter einer „kurzen abhängigen oder selbstständigen Beschäftigung“ zu verstehen?

Auf eine präzise Definition der Beschäftigungszeit ist bewusst verzichtet worden, um den Jobcentern vor Ort bei der Auswahl der Programmteilnehmer Spielräume zu lassen. Das Programm soll sich an sehr arbeitsmarktferne Personen richten, die gegenwärtig keine Aussicht auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Als Richtschnur sollten in der jüngeren Vergangenheit liegende Beschäftigungen eher kürzer gewesen sein, um für eine Programmteilnahme unschädlich zu sein. Weiter in der Vergangenheit zurückliegende Beschäftigungen können auch bis zu einem halben Jahr gedauert haben.

Die sonstigen Fördervoraussetzungen des Programms, insbesondere eine vorläufige negative Prognoseentscheidung, müssen in allen Fällen vorliegen.

Leistungsberechtigte, die kürzlich sechs Monate beschäftigt waren, die regelmäßig und wiederholt einer Saisonbeschäftigung nachgehen oder seit längerem einen Minijob ausüben oder über einen längeren Zeitraum ausgeübt haben, können nicht am Programm teilnehmen, weil eine ausreichende Arbeitsmarktnähe zu vermuten ist.

Können Leistungsberechtigte gefördert werden, die in den letzten vier Jahren an einer Maßnahme nach dem SGB II teilgenommen haben?

Weder eine frühere Teilnahme an Maßnahmen nach dem SGB II (wie z.B. nach § 16 iVm § 45 SGB III oder nach § 16d SGB II) noch eine frühere Förderung einer Erwerbstätigkeit nach dem SGB II (wie z.B. nach § 16e, § 16b oder § 16c SGB II) in den letzten vier Jahren stehen einer Programmteilnahme grundsätzlich entgegen. Erfüllen die Leistungsberechtigten die Fördervoraussetzungen nach II.3 der Richtlinie, ist eine Teilnahme möglich. In jedem Einzelfall muss durch geeignete Mittel (Absolventenmanagement, Profiling) sichergestellt sein, dass trotz Maßnahmeteilnahme eine ausreichende Arbeitsmarktnähe weiterhin nicht gegeben ist (vorläufig negative Prognoseentscheidung). Bei einer geförderten Erwerbstätigkeit darf diese nach den Fördervoraussetzungen in II.3 der Richtlinie nur von kurzer Dauer gewesen sein.

Können Leistungsberechtigte gefördert werden, die aktuell bereits an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen, die unabhängig von begleitenden Maßnahmen im Rahmen des Programms stattfindet?

Soweit ein potenzieller Programmteilnehmer aktuell an einer Leistung zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt, die außerhalb der begleitenden Aktivitäten des Programms läuft, ist eine gleichzeitige Teilnahme am Programm nicht möglich. Es sollen keine laufenden Maßnahmen abgebrochen werden mit dem Ziel, die Maßnahmenteilnehmer stattdessen am Programm teilnehmen zu lassen. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob eine ausreichende Arbeitsmarktnähe erreicht worden ist. In diesen Fällen ist eine Teilnahme am Programm ausgeschlossen.

Auf welcher Rechtsgrundlage können begleitende Aktivitäten erbracht werden, wenn aufgrund der Programmteilnahme keine Hilfebedürftigkeit mehr besteht?

Wird eine die Programmteilnahme begleitende Eingliederungsmaßnahme bereits im Vorfeld der geförderten Beschäftigung bewilligt und angetreten, kann diese unter den Voraussetzungen des § 16g Abs. 1 SGB II auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit weiter gefördert werden. Eine Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses in der Anfangsphase der Beschäftigung ist möglich nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 5 SGB III.

Die Konzeption des Programms sieht vor, dass Dritte (z.B. Länder, Kommunen, Stiftungen) ergänzende Aktivitäten erbringen können. Beschäftigungsflankierende Aktivitäten nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit können durch Dritte finanziert werden.

Können Leistungsberechtigte gefördert werden, die die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 16e SGB II erfüllen?

Das Programm ist in Abgrenzung zu den existierenden rechtlichen Instrumenten der öffentlich geförderten Beschäftigung nachrangig zu nutzen. Wer die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem geförderten Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II gerade noch erfüllt, kann am Programm teilnehmen. Bei einer Restleistungsfähigkeit über 25 % und einer Eignung für den allgemeinen Arbeitsmarkt erscheint die Teilnahme an einem geförderten Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II vorrangig.

Können Leistungsberechtigte gefördert werden, die aktuell an einer Maßnahme nach § 16e SGB II teilnehmen?

Nein, weil sie sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden.

Können Leistungsberechtigte gefördert werden, die in den letzten vier Jahren an einer Maßnahme nach § 16e SGB II teilgenommen haben?

Leistungsberechtigte, die nach § 16e SGB II gefördert wurden, können am Programm teilnehmen, wenn durch die Förderung die Hilfebedürftigkeit nicht unterbrochen wurde, das geförderte Arbeitsverhältnis nur kurz bestand und wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen des Programms erfüllt sind, insbesondere eine vorläufige negative Prognoseentscheidung vorliegt.

Was sind gesundheitliche Einschränkungen?

Unter gesundheitlicher Einschränkung ist allgemein jede physische, funktionale oder psychische Schwächung zu verstehen, die die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erschwert.

Ist die Feststellung der gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren, an eine bestimmte Form (z.B. ärztliche Gutachten, Atteste) gebunden, oder ist eine Einschätzung und Dokumentation durch das Jobcenter ausreichend?

Zur Feststellung der gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren, genügt die Einschätzung des Jobcenters.

Was, wenn sich die Dauer eines 4-jährigen Leistungsbezugs nicht aus der Akte nachweisen lässt?

Ist die Dauer des Leistungsbezugs von vier Jahren z.B. aufgrund eines Umzugs des Betroffenen und des damit verbundenen Wechsels des zuständigen Jobcenters nicht feststellbar, sollen Fallmanager und Betroffener zusammen die Dauer des Leistungsbezugs feststellen und dokumentieren.

Müssen die Teilnehmenden zu Beginn des Programms oder zu ihrem individuellen Programmeintritt vier Jahre im Leistungsbezug sein?

Die Teilnehmenden müssen zum Zeitpunkt ihres individuellen Programmeintritts (Aufnahme der Beschäftigung) mindestens vier Jahre im Leistungsbezug sein.

(Neu) Wie sind Unterbrechungen des Leistungsbezuges zu werten? Welche Unterbrechungen schließen eine Teilnahme am Programm nicht aus?

Für das Programm ist es notwendig, eine sorgfältige Teilnehmergeauswahl zu treffen. Das Programm richtet sich an sehr arbeitsmarktferne Personen. Dem vierjährigen Leistungsbezug als Auswahlkriterium für die Teilnahme am Programm kommt daher eine große Bedeutung zu. Eine kurze Beschäftigung im Zeitraum der letzten vier Jahre (siehe Pkt. II Nr. 3.1. d der Förderrichtlinie) ist auch im Hinblick auf eine evtl. entstehende, entsprechend kurze Lücke im Leistungsbezug als förderunschädlich zu werten.

Erfüllen ehemalige Teilnehmende des Programms Bürgerarbeit die Teilnahmevoraussetzung?

Eine frühere Beschäftigung im Rahmen des Programms Bürgerarbeit ist für die Bemessung der vierjährigen Dauer des Leistungsbezugs unschädlich, wenn die ehemaligen Teilnehmenden des Programms Bürgerarbeit die übrigen Fördervoraussetzungen (Mindestalter, gesundheitliche Beeinträchtigung usw.) erfüllen.

Besteht eine Verpflichtung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Teilnahme an dem Programm?

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig. Eine Aufnahme der Teilnahme in eine Eingliederungsvereinbarung ist nicht erforderlich. Wurde die Teilnahme in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen, ist im Fall von Pflichtverletzungen sorgfältig zu prüfen, ob die Pflichtverletzung aus einem wichtigen Grund eingetreten ist.

Welche Arbeitsplätze werden gefördert?

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung) für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Sinne des § 16d SGB II.

Die Arbeitszeit soll in der Regel 30 Stunden pro Woche betragen. Alternativ sind Wochenarbeitszeiten von 15, 20 und 25 Stunden möglich, erforderlichenfalls auch während der gesamten Förderdauer, wenn eine Beschäftigung im Umfang von 30 Stunden nicht realisierbar ist. Außerdem können Modelle für einen stufenweisen Einstieg in Beschäftigung ausgehend von 15 über die Stufen 20, 25 und 30 Wochenstunden umgesetzt werden.

Wer prüft, ob die eingerichteten Arbeitsplätze zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen?

Die Jobcenter prüfen, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Die Prüfung der Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse erfolgt wie bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II. Die Jobcenter bewilligen den Arbeitgebern die Förderung, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. Sie sind auch nach der Bewilligung als Erstempfänger der Zuwendung dafür verantwortlich, dass die Arbeitsplätze über die gesamte Förderdauer hinweg die Förderkriterien erfüllen. Das Bundesverwaltungsamt überwacht die Einhaltung der Kriterien.

Woraus ergibt sich die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung?

Die Versicherungsfreiheit ergibt sich aus § 420 SGB III.

Ist eine Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen des Bundesprogramms möglich?

Arbeitnehmerüberlassung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, erfordert jedoch im Hinblick auf das Ziel, die soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt der Leistungsberechtigten zu fördern, besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Beschäftigung. Da für die Schaffung sozialer Teilhabe ein stabiles soziales Arbeitsumfeld von großer Wichtigkeit ist, sollte eine Überlassung in verschiedene Entleihbetriebe möglichst unterbleiben.

Bewilligte Tätigkeiten bleiben auch dann verbindlich und dürfen nicht verändert werden, wenn der Arbeitnehmer an einen Dritten zur Arbeitsleistung überlassen wird. Die Lohnuntergrenze für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ist ebenso zu beachten wie möglicherweise einschlägige Branchenmindestlöhne.

Auch für Arbeitnehmerüberlassung gilt II.11.7 der Förderrichtlinie: Bei erwerbswirtschaftlichen Trägern schließen Einnahmen jeglicher Art eine Förderung aus. Bei gemeinnützigen Trägern ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn Einnahmen unmittelbar aus der Dienstleistung des geförderten Beschäftigten erzielt werden. Soweit Einnahmen ausschließlich zur Reduzierung der Maßnahme- bzw. Sachkosten verwendet werden, ist dies als Indiz für ein nicht überwiegend erwerbswirtschaftliches Interesse anzusehen und damit im Einzelfall unproblematisch.

Sind Praktika möglich?

Da nach der Förderrichtlinie nur reguläre Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden, ist die Förderung von Praktika ausgeschlossen.

Ist für die Beschäftigung ein Tariflohn zu zahlen?

Den Förderbeträgen nach Abschnitt II Nummer 6.3 liegt der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde zugrunde.

Soweit geltende tarifliche Arbeitsentgelte oder branchenspezifische Mindestlöhne im Rahmen der Programmlaufzeit die Arbeitskosten gegenüber dem auf dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro basierenden Festbetrag von 1.320 Euro übersteigen, sind die Mehrkosten vom Arbeitgeber zu tragen.

Liegt das tarifliche Arbeitsentgelt unterhalb von 8,50 Euro - beispielsweise wegen der Nutzung der im Zusammenhang mit der Einführung des Mindestlohns geregelten zugelassenen tariflichen Abweichungen in einer Übergangszeit bis Ende 2016 oder aufgrund der Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose des Mindestlohngesetzes - kann der Arbeitgeber das niedrigere Entgelt zahlen. Die Förderung umfasst dann nur das tatsächliche Arbeitsentgelt unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns.

Über eine gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassung des Festbetrags infolge einer Anhebung des Mindestlohns wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu gegebener Zeit entscheiden.

Wer erhält die Zuwendung?

Erstempfänger der Zuwendung sind die ausgewählten Jobcenter, Letztempfänger die Arbeitgeber, an die die Jobcenter die Zuwendung weiterleiten.

Gibt es neben dem Festbetrag eine weitere Förderung durch den Bund (z.B. für Verwaltungsaufwand der Jobcenter oder der Arbeitgeber)?

Nein. Nur das Arbeitsentgelt und der Sozialversicherungsaufwand für die Beschäftigung des Leistungsberechtigten beim Arbeitgeber sind förderfähig. Die von Jobcentern und Arbeitgebern erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Programm stellen Eigenleistungen dar.

Ist das Projekt auch Rehabilitanden zugänglich? Spielt es dabei eine Rolle, ob die BA oder ein anderer Träger zuständig ist?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bundesprogramms dürfen nicht die Voraussetzung für eine berufliche Rehabilitation erfüllen, denn solange ein Reha-Träger eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben durch die Gewährung von Reha-Leistungen für erreichbar hält, liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Programm nicht vor. Dies gilt sowohl für Verfahren in fremder als auch in eigener Kostenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit.

WICHTIGES FÜR DIE AUSGEWÄHLTEN JOBCENTER

Wo und wann kann ein ausgewähltes Jobcenter einen Antrag auf Förderung von Arbeitsplätzen stellen?

Die fördertechnische Umsetzung der Zuwendung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde. Dort können im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgewählte Jobcenter einen Zuwendungsantrag stellen. Informationen zum Antrag, zum Verfahren und zur Bewilligung wird das Bundesverwaltungsamt zu gegebener Zeit bereitstellen.

Gibt es einen standardisierten Antrag für die Förderung?

Die Förderung ist von den Jobcentern im elektronischen Verfahren ZUWES zu beantragen. Das Verfahren ZUWES kann auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamts aufgerufen werden. Diejenigen Jobcenter, die bereits am ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser teilnehmen, benötigen keine neue Berechtigung.

Wie erfolgt die fördertechnische Umsetzung der Zuwendungen durch das Bundesverwaltungsamt?

Das Bundesverwaltungsamt erlässt zur Förderung der Arbeitsplätze Zuwendungsbescheide an die Jobcenter.

Wie werden die Mittel bereitgestellt und abgerechnet?

Für die Bewirtschaftung dieses Budgets gelten für die Jobcenter die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die Abrufrichtlinie des Bundes. Die Jobcenter, die nach § 6a SGB II als kommunale Träger zugelassen sind, nehmen direkt am HKR-Verfahren des Bundes teil und rufen dort die erforderlichen Mittel ab. Für die Jobcenter, die nach § 44 b SGB II als gemeinsame Einrichtung des SGB II durchführen, nimmt die Bundesagentur für Arbeit am HKR-Verfahren teil und weist die Budgets den an diesem Programm teilnehmenden gemeinsamen Einrichtungen im Fachverfahren ERP-BA zur Bewirtschaftung zu.

Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jeden Arbeitstag die Förderausgaben jeweils für die teilnehmenden gemeinsamen Einrichtungen. Die Ausgaben und Mittelvormerkungen der teilnehmenden gemeinsamen Einrichtungen werden außerdem in den monatlichen Bewirtschaftungsübersichten zum Eingliederungstitel SGB II ausgewiesen. Die Ausgabenmitteilungen und Übersichten sind an das Postfach zb1-berlin@bmas.bund.de zu übermitteln.

Die teilnehmenden zugelassenen kommunalen Träger teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den Programmmitteln für jeden Kalendermonat Monatsabruf, Monatsausgabe, die gebundenen Mittel des laufenden Jahres und die bestehenden Verpflichtungen für künftige Jahre nach Jahresfälligkeit sowie die Zahl der besetzten Arbeitsplätze zum Monatsende mit. Die Mitteilung ist jeweils bis zum 15. des Folgemonats als Exceldatei an das Postfach zb1-berlin@bmas.bund.de zu senden. Die Möglichkeit eines webbasierten Verfahrens wird noch geprüft.

Muss der Arbeitgeber zwingend im örtlichen Einzugsgebiet des Jobcenters seinen Sitz haben?

Der Arbeitgeber muss nicht zwingend seinen Sitz im örtlichen Einzugsgebiet des Jobcenters haben. Der Einsatzort des Teilnehmers kann außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Jobcenters liegen.

Wird es Musterformulare bzw. Vordrucke für den Antrag der Arbeitgeber bei den Jobcentern und auch für den Zuwendungsantrag, den das Jobcenter beim BVA einzureichen hat, geben?

Für den Antrag der Arbeitgeber wird es ein Antragsformular geben. Das Bundesverwaltungsamt wird Formulare und Vordrucke sowie weitergehende Informationen bereitstellen. Diese

können zu gegebener Zeit auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes abgerufen werden. Von den Jobcentern ist die Förderung beim Bundesverwaltungsamt im elektronischen Verfahren ZUWES zu beantragen. Das Verfahren ZUWES kann ebenfalls auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes aufgerufen werden. Diejenigen Jobcenter, die bereits am ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser teilnehmen, benötigen keine neue Berechtigung.

Wäre es auch möglich, die benannten Arbeitsstellen (öffentliches Interesse, wettbewerbsneutral und zusätzlich) mit z.B. zwei Teilnehmern über einen Zeitraum von je 18 Monaten zu besetzen. Würde diese Vorgehensweise den Inhalten des Bundesprogrammes entsprechen?

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Arbeitsplätze. Der Arbeitsplatz kann im Laufe des Förderzeitraumes grundsätzlich auch zweimal besetzt werden. Ziel des Programmes ist allerdings die längerfristig angelegte Ausübung einer geförderten Beschäftigung zur Sicherung sozialer Teilhabe, flankiert von beschäftigungsbegleitenden Aktivitäten. In aller Regel sollte es sich um eine mehrjährige Beschäftigung handeln. Demnach wäre das von Ihnen benannte Beispiel (von vorneherein geplante zweimalige Besetzung eines Arbeitsplatzes für je 18 Monate) zwar zulässig, aber nicht optimal im Sinne des Richtliniengebers.

WICHTIGES FÜR ARBEITGEBER

Welche Förderung gibt es für die Arbeitgeber?

Im Rahmen des Förderprogramms erhalten die Arbeitgeber von den Jobcentern aus Bundesmitteln monatlich maximal 1.320 Euro (bei 30 Wochenstunden) je Förderfall. Grundlage für diesen Betrag ist der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro zuzüglich einer Pauschale von 18,9 % für die arbeitgeberseitigen Beiträge zur KV, PV und RV sowie für die Umlagen U1, U2 und U3.

Wo muss der Arbeitgeber die Förderung beantragen?

Der Arbeitgeber stellt den Antrag bei seinem Jobcenter.

Gibt es einen standardisierten Antrag für die Förderung?

Die Ausgestaltung des Verfahrens obliegt den am Programm teilnehmenden Jobcentern. Das Bundesverwaltungsamt unterstützt die Jobcenter bei der Zuwendungsweiterleitung durch Musterformulare für die Antragsstellung und die Bewilligung. Die Anträge sind den Jobcentern von den Antragsstellern vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben zu übersenden.

Wann können bzw. bis wann müssen Arbeitgeber einen Förderantrag bei ihrem Jobcenter stellen?

Der genaue Zeitpunkt steht nicht fest. Der Zeitpunkt hängt unter anderem davon ab, wie schnell die ausgewählten Jobcenter einen Zuwendungsantrag beim Bundesverwaltungsamt stellen und wie schnell dieser beschieden wird. Voraussichtlich können Arbeitgeber ab Ende August 2015 einen entsprechenden Antrag stellen. Die erstmalige Besetzung des Arbeitsplatzes beim Arbeitgeber muss innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen. Nähere Einzelheiten zu den Fristen sollten beim jeweiligen Jobcenter erfragt werden.

Bis wann müssen die Arbeitsplätze eingerichtet sein?

Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz innerhalb von drei Monaten besetzen, nachdem er vom Jobcenter den Zuwendungsbescheid erhalten hat.

Welchen Beitrag leistet der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber leistet einen Eigenanteil in Form von Anleitung und Begleitung des gefördert Beschäftigten. Im Fall eines den gesetzlichen Mindestlohn übersteigenden tariflichen oder branchentarifvertraglichen Arbeitsentgelts trägt er die Differenz zwischen Festbetrag und den Lohnkosten. Die Differenz kann nicht durch Dritte, etwa Länder oder Kommunen, gedeckt werden (Aufstockungsverbot).

Was muss der Arbeitgeber tun, wenn die Tätigkeit des geförderten Beschäftigten verändert werden soll?

Beabsichtigte Änderungen der Tätigkeit sind bei dem Jobcenter anzuzeigen, das die Förderung bewilligt hat. Das Jobcenter prüft, ob die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind und erlässt ggf. einen Änderungsbescheid.

Kann sich der Arbeitgeber den Mitarbeiter, der gefördert beschäftigt werden soll, selbst aussuchen?

Das Jobcenter unterbreitet dem Arbeitgeber mehrere Bewerbungsvorschläge zur Auswahl. Der Arbeitgeber kann wählen, welchem der Bewerber er einen Arbeitsvertrag anbietet.

Welche Regelungen gelten für das Arbeitsverhältnis?

Es gelten die allgemeinen Regelungen des Arbeitsrechts.

Können die Arbeitsverhältnisse befristet geschlossen werden?

Ob das geförderte Arbeitsverhältnis befristet werden kann, richtet sich nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverträge obliegt ausschließlich den Vertragsparteien, insofern können hier nur einige allgemeine Hinweise zu den Besonderheiten der Befristung von Arbeitsverträgen im Rahmen geförderter Beschäftigung gegeben werden. Eine verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Befristung eines Arbeitsvertrages kann im Streitfall nur von den Arbeitsgerichten getroffen werden.

Sachgrundlose Befristungen können nach § 14 Absatz 2 TzBfG bis zu einer Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden. Beim Abschluss sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge ist zu beachten, dass der betreffende Arbeitnehmer zuvor nicht im Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stand, der die Fördermittel erhält. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die in der Vergangenheit am Modellprojekt "Bürgerarbeit" bei demselben Arbeitgeber teilgenommen haben.

In Bezug auf Befristungen mit Sachgrund wird allgemein auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Befristung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen von Eingliederungszuschüssen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verwiesen. Wird eine Sachgrundbefristung vorgesehen, ist ggf. die Förderhöchstdauer des Programms (31. Dezember 2018) zu beachten.

Daneben besteht auch bei befristeten Arbeitsverträgen die Möglichkeit, das ordentliche Kündigungsrecht zu vereinbaren.

WICHTIGES ZUM SCHLUSS

Wo finden ausgewählte Jobcenter Informationen zum weiteren Verfahren?

Informationen zum weiteren Verfahren finden Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamts www.soziale-teilhabe.bva.bund.de.

Diese Seite können Sie auch über die Internetseite des BVA erreichen: BVA Startseite -> Themen -> Förderungen/Zuwendungen -> Zuwendungsthemen -> Arbeit und Soziales -> Soziale Teilhabe.